

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin/zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 4. Januar 2018
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/659

Westanbindung des Umspannwerkes
Woringen durch Neubau der Masten Nr. 11a,
Nr. 11b und Nr. 11c auf dem Grundstück
Fl.Nr. 216/0, Gemarkung Woringen, den
Ersatzbau der Masten Nr. 11 auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 259/0 und 252/0,
Gemarkung Woringen, und Nr. 12 auf dem
Grundstück Fl.Nr. 248/2, Gemarkung
Woringen, und die Seilauflage auf die
Masten Nr. 11a, Nr. 11b und Nr. 11c
und den Abbau der bestehenden 220-kV-
Freileitung zwischen den Masten Nr. 11 (alt)
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 259/0 und
252/0, Gemarkung Woringen, und Nr. 13 auf
dem Grundstück Fl.Nr. 248/3, Gemarkung
Woringen, und dem Mast Nr. 126 der Amprion
GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 248/2,
Gemarkung Woringen
- Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG -
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben

vom 10. Januar 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-77/1..... 10

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirksverordnung über die
Heranziehung der örtlichen Träger
der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge
im Regierungsbezirk Schwaben 11

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018 12

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung
für das Jahr 2018 - Auszug -
gemäß Beschluss des Präsidiums
vom 13. Dezember 2017 12

Zweckverband „Schwabenakademie Irsee“
Neufassung der Satzung 17

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 22

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 4. Januar 2018
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/65**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
auf den Kehrbezirk Nördlingen 3 wird mit Wirkung
zum 01.01.2018 Herr Mario Lang,
Gaisfeldweg 38, 91550 Dinkelsbühl bestellt.

Augsburg, den 4. Januar 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

Westanbindung des Umspannwerkes Woringen durch Neubau der Masten Nr. 11a, Nr. 11b und Nr. 11c auf dem Grundstück Fl.Nr. 216/0, Gemarkung Woringen, den Ersatzbau der Masten Nr. 11 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 259/0 und 252/0, Gemarkung Woringen, und Nr. 12 auf dem Grundstück Fl.Nr. 248/2, Gemarkung Woringen, und die Seilauflage auf die Masten Nr. 11a, Nr. 11b und Nr. 11c und den Abbau der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen den Masten Nr. 11 (alt) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 259/0 und 252/0, Gemarkung Woringen, und Nr. 13 auf dem Grundstück Fl.Nr. 248/3, Gemarkung Woringen, und dem Mast Nr. 126 der Amprion GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 248/2, Gemarkung Woringen

**- Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG -
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 10. Januar 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-77/1**

1. Die LEW AG plant die Westanbindung des Umspannwerkes Woringen durch Neubau der Masten Nr. 11a, Nr. 11b und Nr. 11c auf dem Grundstück Fl.Nr. 216/0, Gemarkung Woringen, den Ersatzbau der Masten Nr. 11 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 259/0 und 252/0, Gemarkung Woringen, und Nr. 12 auf dem Grundstück Fl.Nr. 248/2, Gemarkung Woringen, und die Seilauflage auf die Masten Nr. 11a, Nr. 11b und Nr. 11c sowie den Abbau der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen den Masten Nr. 11 (alt) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 259/0 und 252/0, Gemarkung Woringen, und Nr. 13 auf dem Grundstück Fl.Nr. 248/3, Gemarkung Woringen, und dem Mast Nr. 126 der Amprion GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 248/2, Gemarkung Woringen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um das geplante 380-/110-kV-Umspannwerk der LEW in Woringen an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der LEW anzuschließen.

Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW AG das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

2.1 Der insgesamt ca. 1,1 km lange Leitungsabschnitt verläuft westlich des Umspannwerkes Woringen. Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben liegt in einem Wasserschutzgebiet.

2.2 Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen. Bei der Durchführung des Vorhabens sollen die Vorgaben der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden. Insbesondere soll die Gründungssole der Masten so ausgeführt werden, dass sie über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Übersichtsplan (Maßstab: 1:25.000 - Stand: Juli 2016)
- Lageplan (Neubau) (Maßstab: 1:2.500 - Stand: Februar 2017)
- Mastbilder Abbau
- Mastbilder Neubau

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

6. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 10. Januar 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Schwaben

Auf Grund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 Bayerisches Teilhabege-
setz I (BayTHG I) vom 09.01.2018 (GVBl. S. 2), erlässt der Bezirk Schwaben folgende

Verordnung:

§ 1

Den Landkreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Schwaben werden folgende Aufgaben der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Stationäre oder teilstationäre Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII gemäß Art. 83 Abs. 3 Nr. 4 AGSG bzw. Art. 83 Abs. 3 Nr. 1 AGSG in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung, soweit nicht gleichzeitig eine laufende Leistung des Bezirks im Rahmen des Sechsten bis Neunten Kapitel SGB XII erbracht wird.
2. Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative SGB XII) gemäß Art. 83 Abs. 3 Nr. 5 AGSG bzw. Art. 83 Abs. 3 Nr. 2 in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung, soweit nicht gleichzeitig eine laufende Leistung des Bezirks im Rahmen des Sechsten bis Neunten Kapitel SGB XII erbracht wird.
3. Ambulante Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII gemäß Art. 83 Abs. 3 Nr. 1 AGSG, einschließlich der nach Art. 82 AGSG gleichzeitig zu erbringenden Leistungen mit Aus-

nahme der Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII. Satz 1 gilt nicht, wenn Leistungen im Rahmen des Sechsten Kapitel SGB XII durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen erbracht werden.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks nach Art. 100 Abs. 2, 107 Abs. 1 AGSG in Verbindung mit § 27 d Bundesversorgungsgesetz nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 3 dieser Verordnung tritt
 - für die Stadt Augsburg mit Ablauf des 31.12.2018
 - für die anderen Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Schwaben mit Ablauf des 30.06.2018
 außer Kraft.
- (3) Die Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Schwaben vom 07.05.2015 (RABl. Schw S. 75) tritt mit Ablauf des 28.02.2018 außer Kraft.

Augsburg, den 17. Januar 2018
Bezirk Schwaben

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	79.460,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.200,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 29.12.2017 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zi. Nr. 137, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 29. Dezember 2017
Regionaler Planungsverband Augsburg

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender und Landrat

RABI Schw. 2018 S. 12

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung für das Jahr 2018 - Auszug -

gemäß Beschluss des Präsidiums vom 13. Dezember 2017

I. Kammerbesetzung

Kammerbesetzung und –vertretung im Geschäftsjahr 2018

Weitere ständige Mitglieder Richterin am VG Oppelt
(2. Halbjahr)

1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Müller
Vertreterin: Richterin am VG Reif
Weitere ständige Mitglieder: Richterin Baumer
N.N.

2. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Röhthinger
Vertreterin (1. Halbjahr): Richterin am VG Oppelt
Vertreter (2. Halbjahr): Richter am VG Oldag
Richter am VG Oldag (1. Halbjahr)
Richter Holzner

		1. Kammer	Sachgebiets-Nr.
	3. Kammer		
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Lorenz	1. Wahl- und Parlamentsrecht	0110, 0120, 0143
Vertreter:	Richter am VG Dr. Singer	2. Sparkassenrecht	0150
Weitere ständige Mitglieder:	Richter am VG Leder N.N.	3. Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel- recht, Krankenhausrecht, Gen- technikrecht	0491, 0540, 0541, 0542, 1050
	4. Kammer		
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Schabert-Zeidler	4. Ordnungsrecht	0520
Vertreterin:	Richterin am VG Hörmann	5. Tierschutzrecht	0526
Weitere ständige Mitglieder:	Richter am VG Raible Richter Schamberger	6. Personenordnungsrecht mit Namensrecht, Staatsangehörigkeitsrecht (einschließlich Einbürgerung), Melde-, Pass- und Ausweisrecht, Ausländerrecht und Daten- schutzrecht, soweit nicht die 6. Kammer zu- ständig ist	0530 - 0535, 0600
	5. Kammer		
Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG Linder	7. Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes	0525
Vertreter:	Richter am VG Dr. Endres	8. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Äthiopien, Eritrea, Gambia (soweit nicht der 8. Kammer zugeteilt), Kenia, Senegal, Tansania und der Demokratischen Republik Kongo	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
Weitere ständige Mitglieder:	Richter am VG Weber Richterin Dösing	9. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
	6. Kammer		
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG PD Dr. Dietz	10. Berg- und Energierecht, insbesondere Atom- und Strahlenschutzrecht	1010 – 1013
Vertreterin:	Richterin am VG Danner	11. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
Weitere ständige Mitglieder:	Richter Zierer Richterin Siebenhüter		
	7. Kammer		
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Schön		
Vertreterin:	Richterin am VG Schlegel		
Weitere ständige Mitglieder:	Richterin am VG Leder Richterin Dr. Haberl		
	8. Kammer		
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Glaser	2. Kammer	Sachgebiets-Nr.
Vertreter:	Richter am VG Eiblmaier	1. Kammerrecht	0412
Weitere ständige Mitglieder:	Richterin am VG Seitz N.N.	2. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus China, Sri Lanka, Vietnam, Indien, Bangladesch, Kambodscha, Nepal, Mongolei, Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Turkmenistan, Usbekistan, Kasachstan und Somalia	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
IV. Geschäftsverteilung		3. Enteignungsrecht, soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt	0960 – 0964
1. Für das Geschäftsjahr 2018 gilt nachfolgende Geschäftsverteilung.			
Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2018			
(Die Sachgebietsnummern beziehen sich auf An- lage 11 der VwG-Statistik 2018)			

4. Naturschutz	1023	10. Wasserrecht	1030
5. Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge	1131 – 1132	einschließlich wasserrechtlicher Sondernutzungsgebühren und Recht der Wasserstraßen sowie Recht der Wasser- und Bodenverbände ohne Abgaben und Bodenschutzrecht	1040 0170 1060
6. Öffentliches Dienstrecht, insbesondere Recht der Bundes- und Landesbeamten, der Richter, der Soldaten und der Beamten nach dem Recht der Landesbeamten, soweit nicht der 8. Kammer zugeteilt	1310, 1312 - 1315 1410 1320, 1322 – 1325 1330, 1332 – 1335 1340 - 1345, 1360, 1420	11. Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	1070
7. Wehrpflichtrecht	1350 – 1353	12. Sozialrecht einschließlich Erstattungsstreitigkeiten (sowie Grund- sicherungs- und Asylbewerberleistungsgesetz), Sozialhilferecht, Kriegsopferfürsorgerecht, Unterhaltsvorschussrecht, Heizkostenzuschussrecht, Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1610 1522 1525 1526 1527 1530
8. Wiedergutmachungsrecht, insbesondere Verfahren nach dem Gesetz zu Art. 131 GG	1370 – 1371	13. Schwerbehindertenrecht	1521
9. Personalvertretungsrecht	1380 – 1382	14. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	1523
10. Recht der Richtervertretungen	1390	15. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
11. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		16. Jugendarbeitsschutzrecht	1528
	3. Kammer	17. Mutterschutzrecht	1528
	Sachgebiets-Nr.	18. Jugendschutzrecht	1540
1. Schul- und Hochschulrecht einschließlich Hochschulzulassung (ohne Hochschulprüfungs- und Staatsprüfungsrecht)	0210, 0211, 0212, 0222, 0223, 0310, 0320	19. Kindergarten- und Heimrecht	1550
2. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260	20. Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
3. Erwachsenenbildungsrecht, Sport	0270, 0280	21. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
4. Vergaberecht	0414		4. Kammer
5. Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus	0536		Sachgebiets-Nr.
6. Verkehrsrecht ohne Fahrerlaubnisrecht	0550, 0552 - 0556	1. Parteienrecht	0130
7. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen	0580	2. Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung, Außenwirtschaftsrecht	0410, 0413
8. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Kuba und Pakistan	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	3. Finanzdienstleistungsaufsicht	0415
9. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	4. Post- und Fernmelderecht	0450
		5. Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490

6. Waffenrecht	0511	Nummer IV. 2. des Beschlusses bleibt unberührt	
7. Vereinsrecht	0523		
8. Sammlungsrecht	0524	2. Gewerberecht (ohne Prüfungsrecht s. 3. Kammer)	0420 – 0423
9. Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht)	0525	3. Feiertagsrecht	0492
10. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Sierra Leone, Uganda, Algerien, Marokko, Togo und Syrien	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	4. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
11. Raumordnung und Landesplanung, soweit nicht im Zusammenhang mit einem einer anderen Kammer zugeteilten Sachgebiet	0910	5. Wohnrecht	0562
12. Bauplanungs-, Bauordnungs-, Abgrabungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Wohnungsbauförderungsrecht mit Werbeanlagen, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	0920, 0970, 0990 0561	6. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus dem Irak, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Iran und Mali	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
13. Siedlungsrecht	0930 - 0934	7. Bauplanungs-, Bauordnungs-, Abgrabungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Wohnungsbauförderungsrecht mit Werbeanlagen für die Stadt Augsburg, die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Dillingen	0920, 0970 0980, 0990 0561
14. Denkmalschutz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	0940	8. Denkmalschutz für die Stadt Augsburg, die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Dillingen	0940
15. Kataster- und Vermessungsrecht	0950	9. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
16. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	10. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
17. Umweltschutz	1020, 1021		
18. Berufsgewerbliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	1430	6. Kammer	Sachgebiets-Nr.
19. Lastenausgleichs-, Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1561, 1564	1. Ausländerrecht für Personen, die in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm wohnen oder dort zugewiesen sind	0600
20. Sonstiges	1700	2. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Asien, soweit nicht anderen Kammern zugeteilt, ferner Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ägypten, Kuwait, Israel, Jordanien, Libanon, Türkei, Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie für Bewerber aus Albanien und Serbien, Montenegro und dem Kosovo	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
21. Justizverwaltungsrecht	1710		
22. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete			
	5. Kammer		Sachgebiets-Nr.
1. Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts; Verfassung und autonome Rechte der sonstigen Personen des öffentlichen Rechts, soweit keiner anderen Kammer zugeteilt;	0160, 0170		

4. Straßen- und Wegerecht einschließlich straßenrechtlicher Sondernutzungsgebühren; Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	1040, 0480 1040	3. Forstrecht	440
5. Abgabenrecht, soweit keiner anderen Kammer zugeteilt	1110 - 1122, 1040, 1130, 1133, 1140, 1160	4. Jagd- und Fischereirecht mit einschlägigem Prüfungsrecht	0440
6. Beiträge und Gebühren für leitungsgebundene Einrichtungen	1121, 1130, 1140	5. Recht der freien Berufe	0460
7. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	6. Polizeirecht	0510
8. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563	7. Versammlungsrecht	0512
9. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		8. Obdachlosenrecht, auch hinsichtlich des Vollzugs kommunaler Satzungen für Obdachlosenunterkünfte	0522, 0141
	7. Kammer Sachgebiets-Nr.	9. Lotterierecht	0570
1. Kommunalrecht ohne Kommunalwahlrecht; Nummer IV. 2. des Beschlusses bleibt unberührt (einschließlich Friedhofsgebühren)	0140 - 0142 0144 - 0146 1170	10. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Afghanistan sowie asylrechtliche Verfahren über Dublin-Bescheide für Bewerber aus Gambia, soweit diese in den Monaten Januar und Februar 2018 eingehen	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
2. Kulturrecht, Recht der öffentlichen Medien	0200, 0230 - 0250	11. Abfallbeseitigungsrecht	1022
3. Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung	0551	12. Prüfungsrecht einschließlich der Laufbahnprüfungen sowie berufseröffnende Prüfungen; Hochschul- und Staatsprüfungen sowie zwingende Folgeentscheidungen (Exmatrikulation o.ä.)	1311, 1321, 1331 0420, 0221
4. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus den Ländern, für die nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	13. Wohngeldrecht	1510
5. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	14. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	1730
6. Archivrecht	1720	2. Bilden rechtsaufsichtliche Maßnahmen (Beanstandungen oder Ersetzung von Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane) den Gegenstand einer Verwaltungsstreitsache, so ist diejenige Kammer zur Entscheidung zuständig, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, auf welches sich die rechtsaufsichtliche Maßnahme erstreckt. Für Abgabenstreitigkeiten ist die Kammer zuständig, die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständig ist, soweit nicht eine gesonderte Zuständigkeit besteht.	
7. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		3. Geht eine Sofortsache (§§ 80, 123 VwGO und ähnliche Vorschriften) ein, die mit einer bereits anhängigen Hauptsache im Zusammenhang steht, dann ist für die Sofortsache diejenige Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist. Geht eine Hauptsache ein, die mit einer bereits anhängigen Sofortsache im	
	8. Kammer Sachgebiets-Nr.		
1. Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	430 - 432		
2. Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, Vollzug der Milchabgaben-Verordnung	0411 1160		

Zusammenhang steht, so gilt die in Satz 1 getroffene Regelung entsprechend.

4. Die Geschäftsverteilung gilt entsprechend für die Erledigung von Rechtshilfersuchen anderer Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen obliegt dabei den in Nummer I aufgeführten ständigen Mitgliedern der Kammer in umgekehrter Reihenfolge, bei deren Verhinderung den Vertretungsrichtern in der festgelegten Reihenfolge nach Nummer II.
5. Bei zurückverwiesenen Streitsachen ist die für neu eingehende Streitsachen geltende Geschäftsverteilung maßgeblich.
6. Wird ein Verfahren, das als statistisch erledigt gilt (§ 6 Abs. 3 VwG–Statistik), fortgesetzt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Zeitpunkt der Fortsetzung geltenden Geschäftsverteilung. Für die in IV.8. Satz 2 genannten Fälle ist die bisher zuständige Kammer weiter zuständig.
7. Ist in einer Verwaltungsstreitsache die mündliche Verhandlung begonnen, aber noch nicht beendet, oder wiederaufgenommen oder die Entscheidung auf Grund einer bereits durchgeführten mündlichen Verhandlung noch nicht getroffen worden, verbleibt es bis zu der auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung bei der bisherigen Kammerbesetzung.
8. Wechselt die Kammerzuständigkeit für einzelne Sachgebiete durch Präsidiumsbeschluss, gehen vorbehaltlich besonderer Regelungen Restanten nicht mit über. In jedem Fall bleibt die bisherige Kammer für die Verfahren zuständig, in denen bereits ein Gerichtsbescheid ergangen ist, eine Beweisaufnahme, ein Erörterungstermin, ein Güteternin oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder in denen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.
9. Wird das Gericht außerhalb der üblichen Dienstzeiten um Rechtsschutz ersucht, ermittelt jeder darum angegangene Richter die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter und vermittelt deren Kontaktaufnahme mit dem Rechtsschutzsuchenden.
10. Bei internen Meinungsverschiedenheiten über diese Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
11. Gehen in Asylverfahren mehrere Klagen und/oder Anträge eines Klägers bzw. Antragstellers oder Klagen und/oder Anträge

mehrerer Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern und deren minderjährige ledige Kinder) ein, so ist für alle Personen die Kammer– bzw. in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach dem Asylverfahrensgesetz der Richter – zuständig, die – bzw. der – für das Verfahren mit dem ältesten noch anhängigen Aktenzeichen zuständig ist. Anhängig in diesem Sinne ist nur ein Verfahren, solange es von der Geschäftsstelle nicht als statistisch erledigt erfasst ist. Diese Nummer gilt nicht, wenn bislang lediglich ein Dublin-Verfahren anhängig ist.

12. Für die Zuordnung von Asylverfahren ist (außer bei Dublin-Verfahren) im Zweifel der angeordnete Abschiebezielstaat für die Zuteilung maßgeblich.
13. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind nur solche, die sich formal gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten. Umverteilungsfälle und Erstzuweisungen gelten als ausländerrechtliche Streitigkeiten.
14. Eingehende Schutzschriften erhalten ein X-Aktenzeichen und werden der Kammer zugeteilt, die für das jeweils betroffene Rechtsgebiet zuständig ist.
15. Entscheidungen in Nebenverfahren (Kostenerinnerungen, Vollstreckungsverfahren, Streitwertfestsetzungen, Sachverständigenentschädigungen und ähnliches) sind von der Kammer zu treffen, die für das zugrunde liegende Streitverfahren zuständig war, falls dieses abgeschlossen ist, bzw. zuständig ist, falls dieses noch anhängig ist.
16. Güterichterinnen gemäß § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 a ZPO sind Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schön und Richterin am Verwaltungsgericht Oppelt. Die Verfahren werden, beginnend mit Vorsitzender Richterin Schön, nacheinander den beiden Güterichterinnen in der Reihenfolge des Eingangs zugewiesen.

RABl Schw. 2018 S. 12

**Zweckverband
„Schwabenedademie Irsee“
Neufassung der Satzung**

Der Bezirk Schwaben und der Schwäbische Volksbildungsverband e. V. schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) zu einem

Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Gründungssatzung vom 18.11.1982, RABl Schw. Nr. 34/1982, S. 147 ff.

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Schwabenakademie Irsee“. Er hat seinen Sitz in Irsee.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Schwaben und der Schwäbische Volksbildungsverband e. V.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst den Bereich des Bezirks Schwaben.

§ 4

Aufgabe des Zweckverbandes,
Dienstherreneigenschaft

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 24. Juli 1974 (GVBl. S. 368) zu betreiben. Ihm steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband und seine Einrichtungen dienen unmittelbar und ausschließlich der Volksbildung. Er arbeitet kontinuierlich und auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Das Programmangebot wird allgemein bekanntgemacht und steht jedermann zur Teilnahme offen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verbandsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Fachbeirat

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Präsidenten des Bezirkstags Schwaben als Verbandsvorsitzendem sowie 10 weiteren Verbandsräten, wobei der Bezirk Schwaben 6 Verbandsräte aus dem Kreis der Bezirksräte und der Schwäbische Volksbildungsverband e. V. 4 Verbandsräte entsendet.

(2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit.

(4) Die Bestellung als Verbandsrat oder Stellvertreter kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat oder Stellvertreter, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

(5) Die Verbandsräte und Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte bzw. Stellvertreter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(4) In allen fachlichen Fragen kann die Verbandsversammlung in Frage kommende Sachverständige und Auskunftspersonen hören. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag zusammen mit dem Fachbeirat tagen oder einzelne Mitglieder zur Verbandsversammlung einladen.

(5) Für die Verbandsversammlung gelten, sofern es in dieser Verbandssatzung keine abweichenden Bestimmungen gibt, im Übrigen sinngemäß die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Schwaben, insbesondere §§ 14 bis 32.

§ 8

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist und die anwesenden stimmberechtigten Vertreter des Bezirks wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Abs. 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Jeder stimmberechtigte Verbandsrat hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(5) Die Vorschriften der Bezirksordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem

Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) Für Wahlen gilt Abs. 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im Übrigen ist Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend.

(7) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder die Leitung der Akademie selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder die Akademieleitung übertragen werden:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Besetzung des Fachbeirats;
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, für die Leitung der Schwabenakademie und für den Fachbeirat;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
10. die Bestellung der Akademieleitung.

§ 10 Rechtstellung der Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Den sonstigen Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie des Fachbeirats wird eine Entschädigung gewährt. Diese wird im Rahmen einer Entschädigungssatzung von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 11 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Präsident des Bezirkstags Schwaben ist kraft seines Amtes Verbandsvorsitzender. Er übt dieses Amt nach Ablauf seines kommunalen Wahlamtes bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden aus.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren, als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Er soll dem Schwäbischen Volksbildungsverband e. V. angehören. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 9 Abs. 2 dieser Verbandssatzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er in der nächsten Verbandsversammlung Kenntnis zu geben.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des

Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 13 Fachbeirat

(1) Der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird als beratendes Gremium ein Fachbeirat zur Seite gestellt.

(2) Aufgabe des Fachbeirats ist die fachliche Beratung der Leitung der Schwabenakademie Irsee bei der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der Akademie, dem nachhaltigen Qualitätsmanagement und bei der Programmplanung.

(3) Der Fachbeirat besteht aus dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Verbandsversammlung beschlossen und legt die Zusammensetzung des Beirats fest.

(4) Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann der Fachbeirat ausgesetzt werden.

§ 14 Leitung und Geschäftsstelle

(1) Für die Leitung der Schwabenakademie Irsee wird eine nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder praktischer Erfahrung geeignete Person bestellt. Die Aufgaben der Leitung der Schwabenakademie werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Akademieleitung untersteht die Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

(3) Die Geschäftsstelle führt auch die Kassengeschäfte des Zweckverbandes.

§ 15 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die für Bezirke geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16 Haushaltssatzung

(1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbe-

hörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 17
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband verpflichtet sich zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung.

(2) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckte Finanzbedarf des laufenden Betriebs, wird auf den Bezirk Schwaben zu 7/11 und auf den Schwäbischen Volksbildungsverband e. V. zu 4/11 umgelegt.

(3) Die Umlagebeträge werden in den Haushaltssatzungen für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Sie werden binnen eines Monats nach Zustellung des Umlagebescheids fällig, sofern der Umlagebescheid keine spätere Fälligkeit vorsieht.

§ 18
Jahresrechnung und Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt beim Bezirk Schwaben zur Prüfung zu.

(3) Die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung legt der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.

(4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 19
Öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht. Gleiches gilt für die Änderung der Verbandssatzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen.

§ 20
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Diensthereneigenschaft übergehen (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 KommZG), so geht das Verbandsvermögen auf den Bezirk Schwaben über und der Bezirk Schwaben hat die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.11.1982 außer Kraft.

Irsee, den 15. Mai 2017
Bezirk Schwaben

Schwäbischer Volksbildungsverband e. V.

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

Michael Trieb
Vorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

170. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juni 2017; 94,-- €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die Verordnung über das Genehmigungsverfahren, die Störfall-Verordnung und die Chemikalien-Klimaschutzverordnung aktualisiert.

Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

60. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: März 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung aktualisiert u.a.:

Änderung der Passverordnung
Ergänzungen der „Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ zum 1. März 2017

Neueste Version des Schengener Grenzkodex.

Kathke:

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

220. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 15. September 2017; 91,89 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die gesamte Kennziffer 36.00 wird in zwei Ergänzungslieferungen ausgetauscht, wegen der um-

fangreichen Änderungsbekanntmachung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten und es kommt der zweite Teil der für die Beamtinnen und Beamten in der Praxis relevanten Verwaltungsvorschriften.

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

157. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: September 2017; 131,21 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge aktualisiert:

TV zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts

TV für den öffentlichen Dienst der Länder, der TV über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder

TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder

TV für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz

TV für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen

TV über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

Ferner wird die Anlage zum TV EntgO-L, Entgeltordnung der Lehrkräfte in Neufassung vorgelegt.

Kempf, Peter:

Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

118. Ergänzungslieferung; Rechtsstand 12. Juli 2017; 100,90 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

U.a. enthält diese Lieferung Änderungen der des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes. Neu aufgenommen wurde das kultusministerielle Schreiben zur Weiterentwicklung des altsprachli-

chen Unterrichts, einschließlich der Richtlinien für die Gestaltung der Schulaufgaben im Fach Latein.

Stoll/Leue:

Straßenverkehrsrecht
Vorschriftensammlung

123. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: September 2017
VSB Verlagsservice, Braunschweig

Prandl/Zimmermann:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

132. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juni 2017; 90,91 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Änderungen der Kommunalgesetzes durch das Bayerische Integrationsgesetz sowie die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung wird mit dieser Lieferung gebracht. Fortgesetzt wird die Überarbeitung des gemeindlichen Unternehmensrechts und die Erläuterungen zu Art. 15 und 20 a GO werden aktualisiert.

Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht
Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

108. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juli 2017; 86,51 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Zunächst wurden mit dieser Lieferung die Ausführungen zu Folgebeseitigungsansprüchen und zu öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüchen auf den neuesten Stand gebracht. Aktualisiert wurden zudem die Erläuterungen zu Musterkonzessionsverträgen und zum Muster für die Zustimmungsverfahren für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien.

Neu aufgenommen wurden das Muster für die Bekanntmachung und die Nutzungsbedingungen

für die kostenfreie Nutzung des offenen WLAN der Gemeinde. Das Stichwortverzeichnis wurde aktualisiert.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern
Verwaltungsverfahren
Verwaltungszustellung und Vollstreckung
Verwaltungsprozess
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

115. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. September 2017; 163,60 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Das komplett überarbeitete, aktualisierte und ergänzte Stichwortverzeichnis ist Schwerpunkt dieser Lieferung. Die Kommentierungen zu den §§ 40, 42, 43, 47, 54, 55, 68, 112, 113, 132 und 173 VwGO wurden auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder:

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände
Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

61. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. September 2017; 170,88 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Aktualisiert wurden mit dieser Lieferung die Kommentierungen zu den Art. 4 und 6 VGemO und Art. 1, 2, 4, 7, 17, 19 und 35 KommZG. Die Erläuterungen zu folgenden Mustern wurden aktualisiert:

- Zur Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung
- Zur Entschädigungssatzung
- Zur Errichtung eines Zweckverbandes
- Zur Rechtsstellung des Verbandes
- Zur Muster-Verbandssatzung
- Zum Kooperationsvertrag „Gemeinsames Technisches Bauamt“

Neu aufgenommen wurden die Muster der Verbandssatzung Zweckverband Fahrzeugzulassung und Vertrag über die Zusammenarbeit der Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörden, ein Auszug der ZustGVerk und ein Auszug der FZV; ebenso wichtige E-Mail-Adressen.

Aktualisierung wurden das Abkürzungsverzeichnis, das Stichortverzeichnis und die Gesetzes- und Verordnungstexte.

RABI Schw. 2018 S. 22

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.